UMWELT & ENERGIE





Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Förderrichtlinie für die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Gültig ab 8. Januar 2024



Hamburgische Investitions- und

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Konstruktiver Holzbau	4
4.2	Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)	4
5.	Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?	
5.1	Allgemeine Anforderungen	
5.2	Bundesförderung	
5.3	Kumulierung/Kumulierungsverbot	5
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	
1.		
1.1	Wie ist das Verfahren?	8
1.2	Wie ist das Verfahren?	_
	Antragstellung	8
1.3	Antragstellung	8 8
1.3 1.4	Antragstellung	8 8
	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung	8 8 8
1.4	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?	888
1.4 2.	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung	8889
1.4 2. 2.1	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein? Anforderungen beim Holzbau	8889
1.4 2. 2.1 3. 3.1 3.2	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein? Anforderungen beim Holzbau Allgemeine Informationen und Beratung Beratung durch die IFB Hamburg Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg	88911
1.4 2. 2.1 3. 3.1	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein? Anforderungen beim Holzbau Allgemeine Informationen und Beratung Beratung durch die IFB Hamburg	88911
1.4 2. 2.1 3. 3.1 3.2	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein? Anforderungen beim Holzbau Allgemeine Informationen und Beratung Beratung durch die IFB Hamburg Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg Beratungsangebote auf Bundesebene Sonstige Förderprogramme	891111
1.4 2. 2.1 3. 3.1 3.2 3.3	Antragstellung Bewilligung Verwendungsnachweis Auszahlung Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein? Anforderungen beim Holzbau Allgemeine Informationen und Beratung Beratung durch die IFB Hamburg Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg Beratungsangebote auf Bundesebene	89111111

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Ressourceneinsatzes sowie der CO₂-Emissionen durch Verwendung von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Nichtwohngebäuden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude oder eines geeigneten Grundstücks in Hamburg.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung nachfolgend: AGVO.
 - Jedoch können Unternehmen, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraumes vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, gefördert werden.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO, sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel bereit für den Holzbau, d.h. die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten von Nichtwohngebäuden nach Gebäudeenergiegesetz§ 3 Nr. 23 (GEG) sowie für die begleitende und verpflichtend zu erbringende Qualitätssicherung Holzbau.

Gefördert wird der Neubau von Nichtwohngebäuden ab einer Bagatellgrenze von mehr als 100 m² Nutzfläche, die unter den Anwendungsbereich des GEG§ 2 fallen, dabei mindestens dem Standard eines "Effizienzgebäude 40" (EG 40) nach dem Programm "Klimafreundlicher Neubau" (KFN) für Nichtwohngebäude der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen und ebenfalls analog zum KFN-Programm nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt werden. Details zu den Anforderungen finden Sie im Anhang unter 2.1.4.

Weiterhin gefördert wird der Neubau von Nichtwohngebäuden ab einer Bagatellgrenze von mehr als 400 m² Nutzfläche, die <u>nicht</u> unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sowie provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren sind nicht förderfähig.

Es sind Gebäude von der Förderung <u>ausgeschlossen</u>, bei denen Wärme- und/oder Kälteerzeuger auf Basis folgender Energieträger eingesetzt werden:

- auf Basis von fossilem Gas/Öl
- auf Basis von Kohlebrennstoffen und Torf
- auf Basis von fossil erzeugtem Wasserstoff
- auf Basis von biogenem Gas/Öl
- auf Basis von fester Biomasse

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.1 Konstruktiver Holzbau

Der Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten wird mit 1,20 € je Kilogramm Holzprodukt gefördert, höchstens jedoch 20 % der Kosten der Kostengruppe (KG) 300 und KG 400. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 5 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

Die Zuschüsse sollen je Förderfall 200.000 € nicht überschreiten. Der verstärkte Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion stellt eine Umweltschutzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen dar.

Als Fördervoraussetzung muss das eingesetzte Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen, fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Darüber hinaus ist eine begleitende Qualitätssicherung für den Holzbau durchzuführen. Details zu den Anforderungen finden Sie im Anhang unter 2.1.1 bis 2.1.3.

4.2 Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)

Voraussetzung für die Holzbauförderung ist die Begleitung von Planungs- und Bauphase der Baumaßnahme durch eine:n im Sinne dieser Förderrichtlinie autorisierte:n unabhängige:n Qualitätssichernde:n für Holzbau. Die Beauftragung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist nicht förderschädlich und kann mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 10.000 € je Gebäude gefördert werden.

Details zur Qualitätssicherung finden Sie im Anhang unter 2.1.3.

5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Die Förderung aus diesem Programm kann unter bestimmten Bedingungen mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

5.2 Bundesförderung

Eine Kombination der Bundesförderung KFN für Nichtwohngebäude mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als von der Bundesförderung aktuell jeweils genannten Kumulations-Regel, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Kosten, welche nicht über die Bundesförderungen gefördert werden, bleiben davon unberührt.

5.3 Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder die dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.
 - Finanzierungen aus dem Fonds "InvestEU" gemäß Artikel 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der:die Investor:in u.a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Der:die Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 36 AGVO (Konstruktiver Holzbau) und Artikel 49 AGVO (Qualitätssicherung Holzbau).

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) – wird in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Bewilligungsbescheids.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes insgesamt zu nicht mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projektes aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10.000 €, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten:

- Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5.000 € bis 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.
- Ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbieter:innen einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Anbieter:innen dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfangenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Richtliniengeberin ist die BUKEA. In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie endet mit dem 31.12.2026.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg Tel. 040/248 46-103 energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank Besenbinderhof 31 20097 Hamburg Tel. 040/248 46-103 info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der:die Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind. Diese müssen deutschsprachig und den Maßnahmen eindeutig zuzuordnen sein.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der IFB-Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Stundennachweise müssen dabei als anerkannt vom Bauherrn:von der Bauherrin unterschrieben und der geförderten Maßnahme zweifelsfrei zuzuordnen sein. Kostenaufstellungen sind zusätzlich digital in einem bearbeitbaren Tabellen-Dateiformat einzureichen. Der Nachweis über die förderfähigen Holz-Mengen, deren Herkunft und die positiv abgeschlossene QS-H erfolgt über die im Anhang 2.1.3 beschriebenen Verfahren.

1.4 Auszahlung

Die Maßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach zwei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Bauabläufe kann die IFB Hamburg auf formlosen und begründeten Antrag hin Ausnahmeregelungen treffen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Anforderungen beim Holzbau

2.1.1 Einbauort und Produkttyp

- Holzprodukte in der Konstruktion im Sinne der Förderung sind alle Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware usw.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten usw.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettsperrholz, Brettschichtholz usw.). Der reine Holzanteil in diesen Produkten muss wenigstens 80 % der Produktmasse entsprechen.
- Die Produkte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Maßgebend hierfür ist eine Zuweisung zu einer der Kostengruppen 331, 341, 351 oder 361 sowie sinngemäß Stützen, elementierte Bauteile und füllende Dämmungen nach DIN 276. Nicht förderfähig sind: Fenster, Türen, Bekleidungen und nicht füllende Dämmungen.

DIN 276 Kostengruppen	331	341	351	361
sowie	volle KG	volle KG	volle KG	volle KG
füllende Dämmung	aus 332	aus 342	in 351	in 361
Stützen	aus 333	aus 343	_	_
Über- und Unterzüge	-	-	in 351	in 361
statisch relevante Kernkonstruktion elementierter Bauteile	aus 337	aus 346	aus 355	aus 365

- Dachkonstruktionen aus Holz werden nur gefördert, sofern die Dachkonstruktion eine Neigung von 20° unterschreitet.
- Der Nachweis der förderfähigen Menge und dazugehörigen Kosten erfolgt auf dem IFB-Formblatt "Einsatz Holzprodukte/Holzbaufertigteile".

2.1.2 Herkunft des Holzes

Das eingesetzte Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten/verarbeiteten Holzprodukte sowie Holzfertigbauteile müssen nach FSC oder PEFC zertifiziert sein. Der Nachweis erfolgt über eine IFB-Fachunternehmererklärung auf dem Formblatt "Herkunft Holzprodukte/Holzbaufertigteile".

- Darin aufgeführt sein müssen die Zertifizierungsnummern der Hersteller/Lieferanten der eingesetzten Holzprodukte oder die der Holzfertigbauteile.
- Hat das Fachunternehmen nicht selbst eine FSC- oder PEFC-Produktkettenzertifizierung, kann es den Nachweis über eine Zertifizierung der Holzprodukte erbringen durch
- a) einen von einem akkreditierten Zertifizierungsdienstanbieter erstellten Einzelnachweis mit individuellen Dokumentationsdaten:
 - für PEFC https://www.pefc.de/unternehmen/zertifizierungsstellen/
 - für FSC https://www.fsc-deutschland.de/verarbeitung-handel/produktkettenzertifizierung/zertifizierungsstellen/

b) eine Person von der Liste "Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Tischlerhandwerks", die nicht – auch nicht über Dritte – mit der Planung oder Durchführung der zu fördernden Maßnahme betraut sein dürfen:

https://www.tischler-nord.de/fileadmin/lv_nord/file/service/Sachverstaendige_fuer_Einzel-nachweis 11-2022.pdf

2.1.3 Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)

Die Gewährung von Fördermitteln bei der Holzbauförderung setzt die Durchführung einer QS-H voraus.

Der:die Investor:in ist verpflichtet, eine:n zu diesem Zweck autorisierte:n Qualitätssichernde:n zu beauftragen, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten. Diese Beauftragung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist nicht förderschädlich.

Die in der Anlage "Nicht förderfähige Holzbaudetails" (https://holzbau-netzwerk-nord.de/wp-content/uploads/2022/12/Anlage-nicht-foerderfaehige-Holzbaudetails_28112022.pdf) beschriebenen Details entsprechen nicht dem Stand der Technik. Gebäude oder Gebäudeteile in Holzbauweise mit den beschriebenen Details sind daher nicht förderfähig.

Informationen hierzu und zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung sind unter www.holzbau-netzwerk-nord.de/qs zusammengefasst. Dort finden Sie auch die Liste der autorisierten Qualitätssichernden sowie eine Empfehlung zur ortsüblichen Vergütung.

Die IFB Hamburg, die BUKEA und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen und stichprobenartige Überprüfungen zur QS-H vorzunehmen.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher darf der:die autorisierte Qualitätssichernde nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werksleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählen auch das Erstellen der Bauvorlagen und das Aufstellen der bautechnischen Nachweise.

Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-H-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderlichen Stufen I, II und III. Weitergehende Leistungen zur Qualitätssicherung dürfen frei vereinbart werden.

Zur Bewilligung der Förderung bzw. für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss die Stufe I positiv abgeschlossen sein. Für die Auszahlung des Zuschusses muss die Stufe III positiv abgeschlossen sein.

2.1.4 Effizienzgebäude 40 (EG 40)

Ein Effizienzgebäude 40 muss die zum IFB-Antragszeitpunkt geltenden technischen Mindestanforderungen des Programms "Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude" hinsichtlich des Effizienzgebäudenachweises erfüllen, siehe "Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude Technische Mindestanforderungen". Auch die dort genannten Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung sind zu beachten.

Mit der Erstellung der Berechnungen nach DIN V 18599 zum EG 40 ist ein:e Sachverständige:r im Sinne dieser Förderrichtlinie zu beauftragen:

- eine Person von der IFB Hamburg-Liste der autorisierten IFB-Energieexpert:innen (https://cms.ifbhh.de/media/9bb/e6b/f37a8f79a1.pdf)
- ein:e autorisierte:r Qualitätssichernde:r der IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssichernden: www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie
- ein:e Sachverständige:r aus der Expertenliste für die Bundesprogramme siehe: https://www.energie-effizienz-experten.de/ oder
- eine nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausstellungsberechtigte Person.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung des Bundes zur Verfügung. Ansprechpartner:innen und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und des Bundes finden Sie im Internet.

Tel. 040/248 46-103, www.ifbhh.de, E-Mail: energie@ifbhh.de

Unsere Förderlots:innen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Tel. 040/248 46-533, E-Mail: foerderlotsen@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die "HK-Umweltberater" ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Tel. 040/361 38-138, www.hk24.de

3.3 Beratungsangebote auf Bundesebene

In der Energie-Effizienz-Experten-Liste des Bundes finden Sie Energieberater:innen für Unternehmen (Auswahl Nichtwohngebäude).

https://www.energie-effizienz-experten.de/

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm "Unternehmen für Ressourcenschutz" richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg. Als Unternehmen gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art der Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Transformation hin zur Klimaneutralität effektiv und effizient zu unterstützen. Gefördert werden freiwillige Investitionsmaßnahmen, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der ${\rm CO_2}$ -Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Weiterer Fördergegenstand sind Machbarkeitsstudien/EffizienzChecks zur technischen als auch wirtschaftlichen Bewertung von geplanten Investitionen in den Klima- oder Umweltschutz. Basierend auf der Förderrichtlinie "Unternehmen für Ressourcenschutz" gibt es folgende Förderschwerpunkte:

- Machbarkeitsuntersuchungen "EffizienzChecks"
- Energieeffizienz steigern
- Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen
- Erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte einsetzen
- Unvermeidbare Abwärme nutzen
- Produktion dekarbonisieren
- Energie flexibel nutzen

Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten finden sich in den jeweiligen Merkblättern in Ergänzung zu der Förderrichtlinie. Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a. Sanierungsfälle und Projekte zur Instandsetzung, der Erwerb oder die Installation von gebrauchten Anlagen, Maßnahmen zur Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten sowie Projekte zur Erzeugung von Raumwärme (mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme) und energetische Modernisierungen der Gebäudehülle.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe:

www.ifbhh.de/ufr

4.1.2 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermie-anlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie "Erneuerbare Energien" die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher
- Mehrfachnutzung
- Erschließung von Wärmequellen

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme

4.1.3 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen. Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend kann auch Förderung aus Bundesmitteln genutzt werden für

- Effizienzgebäudestandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z.B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z.B. Wärmepumpen)

Mehr Infos im Internet:

■ KfW Bankengruppe: <u>www.kfw.de</u>

Seit dem 01.01.2023 können Sie die neuen Fördermittel der "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" beantragen für

- "Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude" ohne/mit QNG (Kredit)
- Sanierung zum Effizienzgebäude (Kredit und Tilgungszuschuss)

Die Förderung für die notwendige Fachplanung/Baubegleitung/Nachhaltigkeitszertifizierung beantragen Sie direkt zusammen mit Ihrem Kredit.

■ BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Möchten Sie Ihr Vorhaben energetischer Einzelmaßnahmen mit einem Zuschuss finanzieren? Dann können Sie sich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden. Das BAFA fördert alle einzelnen energetischen Maßnahmen der BEG EM mit einem direkt ausgezahlten Zuschuss.

Telefonzentrale: 06196/908-0 Energie-Infocenter: Durchwahl 1625

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:

https://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenuebersicht/modul_aufgabenuebersicht_node.html

